



Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB vom 01.11.2017

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB, BGBl. I, S. 711 vom 30. März 2017) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt innerhalb der Stadt Leipzig für die Beförderung

- **entzündbarer Gase der Klasse 2** nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB sowie
- **entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3** nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

Die Ausnahmegenehmigung ist im Sachgebiet Genehmigungen der Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig zu beantragen. Im Antrag zur Ausnahmegenehmigung sind die Fahrziele konkret zu benennen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen neben den Autobahnen die durch das Stadtgebiet führenden Bundesstraßen / Vorfahrtsstraßen mit folgenden Straßenführungen:

Strecke 1: Kreisgrenze Landkreis Nordsachsen - B2 - Leipzig:
B2 / B184 - Maximilianallee - Rackwitzer Straße - Am Gothischem Bad -
Brandenburger Straße - Lagerhofstraße - Friedrich-List-Platz - Ludwig-Erhard-
Straße - Gerichtsweg - Prager Straße - An der Tabaksmühle - Richard-
Lehmann-Straße - Wundtstraße - B2 - Landkreis Leipzig.

Gegenrichtung: wie Strecke 1 in umgekehrter Richtung.

Strecke 2: Kreisgrenze Landkreis Nordsachsen - B6 - Leipzig: B6 - Neue Hallesche
Straße - Travniker Straße - Max-Liebermann-Straße - Essener Straße - rechts
Maximilianallee - Rackwitzer Straße - Adenauer Allee
– Torgauer Straße - B87 zur A14/AS Leipzig Nordost oder
– Permoser Straße - B6 - zur A14/AS Leipzig Ost.

Gegenrichtung: wie Strecke 2 in umgekehrter Richtung.



Strecke 3: Kreisgrenze Landkreis Leipzig - B87 - Leipzig: B87 - Lützner Straße - Kiewer Straße - Lyoner Straße - Plautstraße - Schomburgkstraße - Merseburger Straße - Rückmarsdorfer Straße - Hans-Driesch-Straße - Am Sportforum - Leutzscher Allee - Zöllner Weg - Emil-Fuchs-Straße - Uferstraße - Nordstraße - Parthenstraße - Berliner Straße - Rackwitzer Straße - Adenauer Allee
 – Torgauer Straße - B87 zur A14/AS Leipzig Nordost oder
 – Permoser Straße - B6 zur A14/AS Leipzig Ost.

Gegenrichtung: wie Strecke 3 in umgekehrter Richtung.

Alternative zu Strecke 3:

B87 - Lützner Straße - Kiewer Straße - Lyoner Straße - Plautstraße - Lützner Straße - Brünner Straße - Antonienstraße - Rödelstraße - Schleußiger Weg - Wundtstraße - B2 - Landkreis Leipzig.

Gegenrichtung: wie Alternativstrecke in umgekehrter Richtung.

Strecke 4: Kreisgrenze Landkreis Nordsachsen - B181 - Leipzig: B181 - Sandberg - Merseburger Straße bis Einmündung in die Rückmarsdorfer Straße weiter wie Strecke 3.

Gegenrichtung: wie Strecke 4 in umgekehrter Reihenfolge.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen, die mit **Vorschriftszeichen 261 StVO** gekennzeichnet sind:

1. Willy-Brandt-Platz - Brandenburger Straße - Mecklenburger Straße
einschließlich Gegenrichtung,
2. Eisenbahnstraße (von Friedrich-List-Platz - bis Kreuzung Hermann Liebmann Straße),
Gegenrichtung: Eisenbahnstraße, Fahrtrichtung (Höhe Torgauer Straße bis Friedrich-List-Platz),
3. Georgiring,
4. Dittrichring - Martin-Luther-Ring in südlicher Richtung zwischen Kreuzung Käthe-Kollwitz-Straße / Dittrichring und Kreuzung Martin-Luther-Ring / Harkortstraße.
5. Schönauer Landstraße Richtung Ost (Sackgasse).

Unberührt bleiben Straßen, deren **Benutzung** durch **Fahrverbotszeichen der StVO** beschränkt ist.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Behörde (s. 2.1) einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Behörde (s. 2.1) befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Die gefährlichen Güter unter 1. sind nach § 35a Abs. 1 GGVSEB grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern.



Die Verbotsstrecken gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung, BGBl. I S. 774 vom 13. Mai 1985) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Zum Verlassen bzw. Erreichen von Be- bzw. Entladeorten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Leipzig sind die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2.) zu benutzen. Liegen der Be- und Entladeort nicht an diesen Straßen, sind die Be- und Entladeorte auf dem kürzest möglichen Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (s. Nr. 2.4) anzufahren und zu verlassen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren ist. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist, die ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes nutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an der Stadtgrenze

Bei Beförderungen aus einem anderen Kreis ist ab Stadtgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, gegebenenfalls auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.



7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vom 03.08.2009 außer Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Abteilung 32.7, in 04317 Leipzig, Prager Straße 136, Haus A) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter veranstaltungsstelle@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Leipzig, in 04129 Leipzig, Maximilianallee 3 bzw. direkt beim LASuV in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 24, eingelegt wird.

9. Hinweis

Einsichtnahme und Nachfragen sind in der Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde, Sachgebiet Genehmigungen unter der Anschrift Prager Straße 136, 04317 Leipzig bzw. der Telefonnummer 0341 123(0) 8539 möglich.

Im Internet ist die Allgemeinverfügung auf der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de) eingestellt und kann dort einschließlich einer Straßenkarte mit den Fahrwegen und Sperrstrecken eingesehen werden.

Im Auftrag

Loris
Amtsleiter